

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 78. Auflage

**Gesetz zum Internationalen Güterrecht und
zur Änderung von Vorschriften des
Internationalen Privatrechts**

Vom 17. 12. 2018

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur
Einführung des Rechts auf Eheschließung
für Personen gleichen Geschlechts**

Vom 18. 12. 2018

Bearbeiter:

Prof. Dr. Karsten Thorn, LL. M.



www.palandt.beck.de
Zitierweise: Palandt/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 9783406725005

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

**Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung
von Vorschriften des internationalen Privatrechts
vom 17. Oktober 2018, BGBl. I 2573**

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes
zur Einführung des Rechts auf Eheschließung
für Personen gleichen Geschlechts
vom 18. Dezember 2018, BGBl. I 2639**

EG 3 *Anwendungsbereich; Verhältnis zu Regelungen der Europäischen Union und zu völkerrechtlichen Vereinbarungen.* Soweit nicht

1. unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere
 - a) die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II),
 - b) die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I),
 - c) Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen in Verbindung mit dem Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht,
 - d) die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts,
 - e) die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses,
 - f) die Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands sowie
 - g) die Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaftenoder
 2. Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind,
- maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht).

Der rein deklarator Art 3 musste infolge des Wirksamwerdens der europ GüterVO zum 29.1.19 durch lit f u g ergänzt werden. Dies betrifft die VO im Bereich der Zuständigk, des anzuwendenden Rechts u der Anerkennng u Vollstrg von Entsch in Fragen des ehel Güterstands v 24.6.16 (**EuGütVO**, ABl EU L 183/1; s Art 15 EG Anh 2) sowie die VO im Bereich der Zuständigk, des anzuwendenden Rechts u der Anerkennng u Vollstrg von Entsch in Fragen güterrechtl Wirkgen eingetragener Partnersch v 24.6.16 (**EuGütVO [Part]**, s Art 15 EG Anh 3), die beide im Verf der Verstärkten ZusArb erlassen wurden. Die VO lösen für nach dem 29.1.19 als Stichtag geschlossene Ehen bzw Partnersch die vormal Art 15 u 16 EG ab; zudem werden Art 14, 17, 17a u 17b EG in ihrem sachl Anwendungsbereich stark beschnitten.

EG 3a (aufgehoben)

Der vormal Art 3a EG ist entfallen. Sein Abs 2, der für Teilbereiche des KollR einen Vorrang des Einzelstatuts (lex rei sitae) vor dem Gesamtstatut vorsah u dessen sachl Anwendungsbereich bereits mit Inkrafttr der EuErbVO dch das G v 29.6.15 erhebl eingeschränkt worden war, hat mit Wirksamwerden der europ GüterVO (Art 15 EG Anh 2 u 3) zum 29.1.19 seinen verbleibenden Anwendungsbereich verloren u konnte damit ersatzlos gestrichen werden. Der alte Abs 1 wurde in Art 4 EG – dort nunmehr Abs 2 S 1 – integriert.

EG 4 *Verweisung.* (1) ¹ Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. ² Verweist das Recht des anderen Staates auf deutsches Recht zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) ¹ Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts. ² Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

(3) ¹ Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. ² Fehlt eine solche Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Infolge der Integrierung des vormal Art 3a Abs 1 EG in die Norm – nunmehr Abs 2 S 1 – hat sich die Satzählung verschoben.

EG 14 *Allgemeine Ehwirkungen.* (1) Soweit allgemeine Ehwirkungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1103 fallen, unterliegen sie dem von den Ehegatten gewählten Recht. Wählbar sind

1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen im Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
3. ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1 das Recht des Staates, dem ein Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.

¹ Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. ² Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

(2) Sofern die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben, gilt

1. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sonst
2. das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst
3. das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, sonst
4. das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise am engsten verbunden sind.

Mit Wirksamwerden der **Europäischen Güterverordnungen** (Art 15 EG Anh 2 u 3) zum 29.1.19 **büßte** Art 14 in Bezug auf ab dem Stichtag geschlossene Ehen **einen wesentlichen Teil** seiner verbliebenen **Bedeutung** aus zwei Gründen **ein**: Zum einen entfällt die bisher Anknüpfung des Güterstatuts an das Ehwirkungsstatut; zum anderen erfasst das nach EuGüVO ermittelte Güterstatut künftig alle ehespezifischen Vermögenfolgen, also auch güterstandsunabhängige Regelungen (sog *régime primaire*) und das Nebengüterrecht (hierzu EuGüVO 1 Rn 3).

Als „GrdsatzkollNorm“ dient Art 14 damit nur noch im IntKindschR (Art 19 I 3 EG – Abstammung; Art 22 I 2 EG – Annahme als Kind); sein originärer Anwendungsbereich beschränkt sich künftig auf nichtvermögensrechtliche Fragen wie die eheliche Lebensgemeinschaft.

Im Zuge der Reform wurden zudem die Anknüpfungsregeln in Anlehnung an die EuGüVO verändert: Die nunmehr in Abs 1 geregelte **Rechtswahl** erweitert den bisherigen Kanon wählbarer Rechtsordnungen erheblich. Zur Wahl stehen das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Rechtswahl (Nr 1), das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts während der Ehe, wenn einer der Ehegatten diesen im Zeitpunkt der Rechtswahl noch beibehalten hat (Nr 2) sowie das Heimatrecht eines der Ehegatten, und zwar ohne Beschränkung auf die effektive bzw. deutsche Staatsangehörigkeit iSv Art 5 I EG (Nr 3). Auch die vormal zeitlich Begrenzung der Wirkung einer Rechtswahl für den Fall des Erwerbs einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Abs 3 S 2 aF) ist entfallen. Die Regel zur **Form** der Rechtswahl wurde hingegen unverändert in Abs 1 S 3 übernommen.

Im Rahmen der **objektiven Anknüpfung** wurden die Sprossen der Kegelschen Leiter – entspr dem Zeitgeist – zG des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts ausgetauscht. Zudem ist die Sprosse der letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit während der Ehe, die von einem Ehegatten beibehalten wurde (Abs 1 Nr 1 Alt 2 aF), entfallen. Freilich sollte diese Konstellation nunmehr im RdAuffangtatbestand der gemeinsamen engsten Verbindung (Abs 2 Nr 4 nF) Berücksichtigung finden.

EG 15 (aufgehoben)

Mit Wirksamwerden der EuGüVO (Anh 2 u 3) zum 29.1.19 ist Art 15 EG in Bezug auf ab dem Stichtag geschlossene Ehen **nicht mehr anwendbar**. Er konnte daher ebenso entfallen wie das Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen v 4.8.69, BGBl I 1067 (Anh 1).

EG 16 (aufgehoben)

Mit Wirksamwerden der EuGüVO (Art 15 EG Anh 2 u 3) zum 29.1.19 ist Art 16 EG in Bezug auf ab dem Stichtag geschlossene Ehen **nicht mehr anwendbar**. Er konnte damit entfallen.

EG 17 *Sonderregelung zur Scheidung.* (1) Soweit vermögensrechtliche Scheidungsfolgen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1103 oder der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 fallen oder von anderen Vorschriften dieses Abschnitts erfasst sind, unterliegen sie dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht.

(2) Auf Scheidungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 fallen, finden die Vorschriften des Kapitels II dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist nicht anzuwenden;
2. in Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist statt auf den Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts auf den Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens abzustellen;

3. abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1259/2010 können die Ehegatten die Rechtswahl auch noch im Laufe des Verfahrens in der durch Artikel 7 dieser Verordnung bestimmten Form vornehmen, wenn das gewählte Recht dies vorsieht;
4. im Fall des Artikels 8 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist statt des Rechts des angerufenen Gerichts das Recht desjenigen Staates anzuwenden, mit dem die Ehegatten im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind, und
5. statt der Artikel 10 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 findet Artikel 6 Anwendung.

(3) Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden.

(4) ¹ Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. ² Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Mit Wirksamwerden der Europäischen Güterverordnungen (Art 15 EG Anh 2 u 3) zum 29.1.19 büßte Abs 1 seinen wesentl Anwendungsbereich wieder ein, da die vermögensrechtl Scheidgsfolgen bei ab dem Stichtag eingegangenen Ehen der Anknüpfung nach der EuGüVO unterliegen werden (EuGüVO 1 Rn 3). Dem trägt der überarbeitete Wortlaut der Norm Rechng.

Zudem hatte der GesetzG die Regelglücke zu schließen, die dch das EuGH-Urteil in Sahyouni ./ Maminsch (IPRax 18, 261 m krit Anm Coester-Waltjen 238) entstanden war. Hier hatte der Gerichtshof in völliger Vernekenng der Funktion von KollNorm bei Privatscheidungen entschieden, dass die Rom III-VO auf diese keine Anwendg findet. Entgg andlautder Stimmen in der Literatur, die sich method fragwürdig für eine Anerkennslösg aussprechen (etwa Antomo StAZ 19, 33/34 ff), hat der GesetzG sich begrüßenswerter Weise in Abs 2 für eine analoge Anwendg der Rom III-VO entschieden. Eine solche „überschießde“ Anwendg ist europarechtl unbedenklich u nicht mit einer Ausleggskompetenz des EuGH verbunden (vgl EuGH BeckRS 12, 82058). Zudem ermöglichte es der analoge Anwendgsbefehl – wie in Abs 2 Nr 4 geschehen –, die dch Art 10 Rom III-VO vorgesehene abstrakte Normenkontrolle (zu Hintergrd u weiteren Einzelh Rom III 1 Rn 3 sowie Antomo StAZ 19, 33/41) hiervon auszunehmen u stattdessen die allgemeine ordre public-Klausel des Art 6 EG zur Anwendg zu bringen. Zudem waren diejeen Regelgen der Rom III-VO anzupassen, die ein staatl Scheidgsverf voraussetzen. So entfällt iRd RWahl nach Art 5 I Rom III die Wahl der lex fori (dort lit d; s Art 17 II Nr 1 EG). Als maßgeblich Anknüpfungszptkt iRd Art 5 II, 6 II u 8 lit a bis c Rom III trat an die Stelle der „Anrufg des Gerichts“ das „Scheidgsverf“, wobei krit anzumerken ist, dass hiermit nicht eindeutig ein konkreter Zptkt bestimmt wird. Parallel zum staatl Scheidgsverf, bei dem auf den Verfbeginn abgestellt wird, sollte es bei der Privatscheidg auf die Vornahme der ersten notwend RHandlg ankommen (Antomo StAZ 19, 33/38). Nach Abs 2 Nr 3 entfaltet die RWahl insow Vorwirkg, als diese auch noch währd des Privatscheidgsverf zulässig ist, wenn das gewählte Recht dies vorsieht. Die für diesen Fall nach Art 5 III 2 Rom III geforderte gerichtl Protokollierg wird dch die Form nach Art 7 Rom III ersetzt. Im Rahmen der obj Anknüpfung nach Art 8 Rom III ersetzt der Grds der engsten Verbindg der Eheg bei Einleitg des Scheidgsverf die nicht vorhandene lex fori (dort lit d) als letzte Sprosse der Anknüpfungsleiter (Art 17 II Nr 4 EG).

EG 17a *Ehewohnung.* Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland gelegenen Ehewohnung zusammenhängen, unterliegen den deutschen Sachvorschriften.

Mit Wirksamwerden der europ Güterrechtsverordnungen (Art 15 EG Anh 2 u 3) zum 29.1.19 büßte Art 17a EG für alle ab diesem Tag geschlossenen Ehen u LPartnersch einen großen Teil seines sachl Anwendungsbereichs ein, da die Zuteilg von Ehewohnng u Hausrat als spezif vermögensrechtl Ehwirkgen in deren sachl Anwendungsbereich fallen (s EuGüVO 1 Rn 3; zum Eingriffsnormcharakter der Regelgen über die Zuteilg der Ehewohnng EuGüVO 30 Rn 2). Für Art 17a EG verblieb damit nurmehr der Gewaltschutz. Dem trägt die Neufassung Rechng.

EG 17b *Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe.* (1) ¹ Die Begründung, die Auflösung und die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1104 fallenden allgemeinen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates. ² Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und das Recht eines der Staaten, denen die Lebenspartner im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft angehören, einen Versorgungsausgleich zwischen Lebenspartnern kennt. ³ Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Lebenspartners nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Lebenspartner während der Zeit der Lebenspartnerschaft ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Zeit der Lebenspartnerschaft der Billigkeit nicht widerspricht.

(2) Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 17a gelten entsprechend.

(3) Bestehen zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten, so ist die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft vom Zeitpunkt ihrer Begründung an für die in Absatz 1 umschriebenen Wirkungen und Folgen maßgebend.

(4) Gehören die Ehegatten demselben Geschlecht an oder gehört zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht an, so gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maß-

gabe entsprechend, dass sich das auf die Ehescheidung und auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 richtet.

(5)¹ Für die in Absatz 4 genannten Ehen gelten Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 1 bis 3, Artikel 19 Absatz 1 Satz 3, Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Artikel 46e entsprechend.² Die Ehegatten können für die allgemeinen Ehwirkungen eine Rechtswahl gemäß Artikel 14 treffen.

Mit Wirksamwerden der europ Güterrechtsverordnungen (Art 15 EG Anh 2 u 3) trat zum 29.1.19 hinsichtlich der vermögensrechtl Wirkgen ein **Wechsel der anwendbaren Kollisionsregeln** für alle ab diesem Tag geschlossenen Ehen u registrierten Partnersch ein (zum weiten sachl Anwendungsbereich der VO s EuGüVO 1 Rn 3); nach dem **ursprünglichen Gesetzentwurf des BMJV** sollten gleichgeschlechtl Ehen künft der EuGüVO, registrierte Partnersch dagg der EuGüVO (Part) unterliegen. Aufgrd der im Verf geäußerten Kritik von Verbänden, ist nunmehr auf **alle** gleichgeschlechtl verrechtl Lebensformen die **EuGüVO (Part)** anwendbar (Abs 4 iVm Abs 1 S 1); Grund hierfür ist die bessere Eigng der dort vorgehaltenen Anknüpfungsmomente. Als weitere Folge des Wirksamwerdens der EuGüVO (Part) wurde auch den besond vermögensrechtl Regelgen des Abs 2 S 2 u 3 aF die Kompetenzgrdlage entzogen. Diese konnten somit entfallen.

Der zuvor bereits in Abs 4 aF formulierte Grds, dass **gleichgeschlechtliche Ehen** trotz ihrer Gleichstellg im dtischen materiellen FamR kollrechtl von verschiedengeschlechtl Ehen zu unterscheiden u als **eingetragene Lebenspartnerschaften zu qualifizieren** sind, wurde beibehalten, aber modifiziert. Zum einen gilt er nunmehr auch für Ehen, bei denen ein Eheg dem „dritten“ Geschlecht angehört; zum and ist jetzt ausdrücl geregelt, dass auf **Ehescheidung** sowie Trenng abweicht von der Grdregel die **Rom III-VO** (Anh zu Art 17 EG) Anwendg findet (Abs 4 aE nF). Somit ergibt sich kollrechtl ein eher diffuses Bild: Wähd gleichgeschlechtl Ehen in Bezug auf ihre Begründg wie auf ihre Wirkgen wie eingetragene LPartnersch angeknüpft werden, werden sie in Bezug auf ihre Auflösng als Ehe qualifiziert. Zusätzl verunklart wird das Bild dch Abs 5, der für eine Reihe von die Ehe betr KollNormen eine analoge Anwendg auf gleichgeschlechtl Ehen vorsieht. Im Einz handelt es sich dabei um die „Kindererhen“ bekämpfte Eingriffsnorm des Art 13 III EG (hierzu dort Rn 20 ff sowie Vorlagebeschl des BGH an das BVerfG v 14.11.18 Az XII ZB 292/16, FamRZ 19, 181), die Sonderregeln zur Scheidg in Art 17 I-III EG (**nicht** aber der den VA betr Abs 4, da sich hierzu eine Sonderregelg in Art 17b I 2 EG findet), die Regeln zu Kindesabstammg (Art 19 I 3 EG) u Adoption (Art 22 I 2 bzw III 1 EG), die auf den Öffngsklauseln in Art 5 III bzw 7 II-IV Rom III-VO basierende Regelg zur Wahl des Scheidgsstatuts in Art 46e EG sowie die Wahl des allg Ehwirkgsstatuts nach Art 14 I EG.

EG 19 Abstammung. (1)¹ Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.² Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört.³ Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Absatz 2 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

(2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Abs 1 S 3 der Norm musste redaktionell dem geänderten Art 14 EG angepasst werden, da die obj Bestimmg des allg Ehwirkgsstatuts dort nunmehr in Abs 2 geregelt ist. Zur geänderten Anknüpfungsleiter s dort.

EG 22 Annahme als Kind. (1)¹ Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört.² Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Absatz 2 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist.³ Die Annahme durch einen Lebenspartner unterliegt dem Recht, das nach Artikel 17b Absatz 1 Satz 1 für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist.

(2) Die Folgen der Annahme in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem Annehmenden sowie den Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, unterliegen dem nach Absatz 1 anzuwendenden Recht.

(3)¹ In Ansehung der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Annehmenden, dessen Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten steht der Angenommene ungeachtet des nach den Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Rechts einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind gleich, wenn der Erblasser dies in der Form einer Verfügung von Todes wegen angeordnet hat und die Rechtsnachfolge deutschem Recht unterliegt.² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Annahme auf einer ausländischen Entscheidung beruht.³ Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Angenommene im Zeitpunkt der Annahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Abs 1 S 2 der Norm musste redaktionell dem geänderten Art 14 EG angepasst werden, da die obj Bestimmg des allg Ehwirkgsstatuts dort nunmehr in Abs 2 geregelt ist. Zur geänderten Anknüpfungsleiter s dort.

EG 220 Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 25. Juli 1986 zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts. (1) Auf vor dem 1. September 1986 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

(2) Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem in Absatz 1 genannten Tag an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

(3)¹ Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 31. März 1953 und vor dem 9. April 1983 geschlossen worden sind, unterliegen bis zum 8. April 1983

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten bei der Eheschließung angehörten, sonst

2. dem Recht, dem die Ehegatten sich unterstellt haben oder von dessen Anwendung sie ausgegangen sind, insbesondere nach dem sie einen Ehevertrag geschlossen haben, hilfsweise
 3. dem Recht des Staates, dem der Ehemann bei der Eheschließung angehörte.

² Für die Zeit nach dem 8. April 1983 ist Artikel 15 in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden. ³ Dabei tritt für Ehen, auf die vorher Satz 1 Nr. 3 anzuwenden war, an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der 9. April 1983. ⁴ Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts zum Ablauf des 8. April 1983 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstands ergeben würden, gelten sie bis zu dem in Absatz 1 genannten Tag als gestundet. ⁵ Auf die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 8. April 1983 geschlossen worden sind, ist Artikel 15 in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden. ⁶ Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind, bleiben unberührt; die Ehegatten können jedoch eine Rechtswahl nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung treffen.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

EG 229 § 47 *Übergangsvorschrift zum Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17. Dezember 2018.* (1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe bestimmen sich bis einschließlich 28. Januar 2019 nach Artikel 14 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

(2) Haben die Ehegatten die Ehe vor dem 29. Januar 2019 geschlossen und ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswahl nach der Verordnung (EU) 2016/1103 über das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht getroffen, sind folgende Vorschriften jeweils in ihrer bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. die Vorschriften des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen;
2. die Artikel 3a, 15, 16, 17a sowie 17b Absatz 4.

(3) Haben die Lebenspartner ihre eingetragene Partnerschaft vor dem 29. Januar 2019 eintragen lassen und ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswahl nach der Verordnung (EU) 2016/1104 über das auf die güterrechtlichen Wirkungen ihrer eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht getroffen, ist Artikel 17b Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Fand die Geburt oder die Annahme als Kind vor dem 29. Januar 2019 statt, so sind Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrer bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung anwendbar.

EG 229 § 48 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts.* Auf gleichgeschlechtliche Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland nach den Sachvorschriften des Register führenden Staates wirksam geschlossen oder begründet worden sind, findet Artikel 17b Absatz 4 in seiner bis einschließlich 30. September 2017 geltenden Fassung keine Anwendung.

